



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 67

betont und insbesondere Kenntnisnehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, das ein Recht erga omnes

unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, zusammen mit vorangegangenen Maßnahmen das palästinensische Volk in seinem Selbstbestimmungsrecht erheblich behindert,

betonend, wie wichtig es ist, die unverzügliche Beendigung der israelischen Besetzung, die 1967 begann und eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite herbeizuführen der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“ der Arabischen Friedensinitiative und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung

be5(d)-4nd